

Planzeichnung - Teil A -  
M 1: 1000

Planzeichenerklärung (nach der PlanzV090)

- I. Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)
    - WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
    - MI** Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
    - 0,25** Grundflächenzahl
    - I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
    - 350 qm** Max zulässige bebauete Fläche
  - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
    - 0** offene Bauweise
    - E** nur Einzelbuser zulässig
    - Baugrenze**
  - Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
    - Stroßenverkehrsflächen**
    - Stroßenbegrenzungslinie**
  - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und Abs.6 BauGB)
    - Einfahrtbereich**
  - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)
    - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)**
    - Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)**

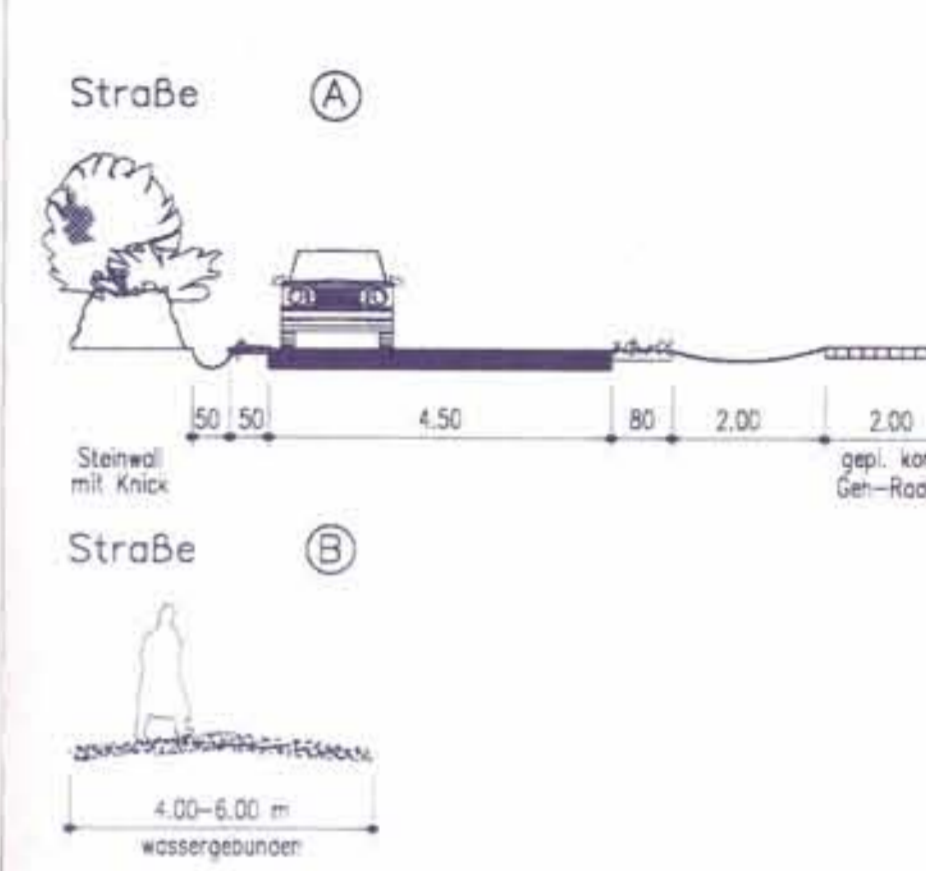
- Sonstige Planzeichner
  - fortfallender Knick**
  - neuer Knick**
  - zu erhaltender Knick**

- Die Bebauungsplansetzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)**
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)**

- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **28. JULI 1998** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Möglichkeit und Erläuterung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs.3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **30. JULI 1998** in Kraft getreten.

- III. Darstellung ohne Normcharakter
- vorn. Gebäude**
  - vorn. Flurstücksgrenze**
  - fortfallende Flurstücksgrenze**
  - übergreifende Flurstücksbezeichnung**
  - vorn. Flurstücksnummer**

Straßenprofile M 1:100



Text - Teil B -

Im Bereich der WA-Gebiete sind auf der geplanten Grundstücke Gebäude mit max. 2 Wohneinheiten zulässig. Die Mindestgrundstücksgröße beträgt in diesem Bereich 800 qm. An der Ostseite des Plangebietes ist als Ausgleichsmaßnahme eine Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. In diesem Bereich werden heimische Laubbäume angepflanzt. Die Straßenentwässerung erfolgt mit standortgerechten Heckeneingängen. Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB) Allg. Ausgleich werden folgende Maßnahmen festgesetzt und zugeordnet: Abgang: 91 lfdm Knick Neufestsetzung: 182 lfdm Knick Abgang: 1188 qm Eingrifffläche Neufestsetzung: 1456 qm Obststreuefläche

Gemeinde Landkirchen Ortsteil Bisdorf

B-Plan Nr. 19 (Grundlage) Maßstab 1:1000 Gefertigt: Kiel, den 06.09.1997  
 Vermessungsbüro Möller, Wall 30-32, 24103 Kiel, Tel. 0431/91021-22, Fax 0431/91021-23  
 Mit Schreiben vom 08.01.1998 erfolgte eine eingeschränkte Beteiligung.  
 Für die ergänzte Fassung wurde am 22. JUNI 1998 von der Gemeindevertretung ein ergänzender Satzungsbeschluss gefasst. Die Ergänzung der Begründung wurde mit Beschluß vom 22. JUNI 1998 gebilligt.  
 23769 Burg auf Fehmarn, den 29. JUNI 1998

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 08.09.1997 von der Gemeindevertretung beschlossen.  
 Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.09.1997 gebilligt.  
 23769 Burg auf Fehmarn, den 10.09.1997

Die Anzeige nach § 11 BauGB wurde gegenüber dem Landrat am 05. FEB. 1998 erstattet.  
 23769 Burg auf Fehmarn, den 06. JUNI 1998

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am dem Landrat des Kreises Ostholstein angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 03. JUNI 1998 Az. 64-13-2418-98 erklärt, daß er keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht, oder: die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben werden.  
 23769 Burg auf Fehmarn, den 06. JULI 1998

- Entworfen und aufgestellt gemäß § 8 und 9 BauGB und des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.12.1995  
 23769 Burg auf Fehmarn, den 21.12.1995
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB ist am 14.05.1996 durchgeführt worden.  
 23769 Burg auf Fehmarn, den 16.05.1996
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.02.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
 23769 Burg auf Fehmarn, den 15.02.1996
- Die Gemeindevertretung hat am 09.12.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
 23769 Burg auf Fehmarn, den 12.12.1996

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 12. Feb. 1997 bis 19. März 1997 nach vorheriger am 05. Feb. 1997 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.  
 23769 Burg auf Fehmarn, den 17. März 1997
- Der katastermäßige Bestand am 01.09.1997 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
 24183 Kiel, den 14.10.1997
- Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am 08.09.1997 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
 23769 Burg auf Fehmarn, den 10.09.1997

Satzung der Gemeinde Landkirchen auf Fehmarn über den Bebauungsplan Nr.19 "Bisdorf-Ost" der Gemeinde Landkirchen auf Fehmarn

Art und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB1996) in der Fassung vom 30.07.1996 (BGBl. S.1189) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom folgenden Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr.19 "Bisdorf-Ost" der Gemeinde Landkirchen auf Fehmarn, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- erlassen.  
 Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 24.09.98  
 Az.: 64-13-26-315-8768

Übersichtskarte M 1:25000

